

Schwyz, 12. Dezember 2016

## Wie rechnet sich der Zuzug von Firmen für den Kanton Schwyz?

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 23/16

### 1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 24. November 2016 hat Kantonsrat Christian Kündig folgende Kleine Anfrage eingereicht:

*„Die Aussagen von Kantonsrat Walter Duss, Präsident der Staatswirtschaftskommission, im Bote vom 22. November 2016 zum Thema Steuererträge im Kanton Schwyz werfen Fragen auf. Im Zeitungsbericht wird er zitiert, dass durch den Zuzug einer einzigen Firma die Gemeinde Freienbach einen Steuermehrertrag von 30 Mio. Franken realisiert habe. "Beim Kanton wird das fast das Doppelte sein", gemäss Kantonsrat Walter Duss. Es stellt sich nun die Frage, wie sich der Zuzug dieser finanzkräftigen Firma auf die Kantonsfinanzen ausgewirkt hat und noch wird. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen kann folgendes festgestellt werden:*

- Gemäss Aussage Walter Duss brachte der Zuzug 30 Mio. Franken Steuerertrag in die Gemeindekasse von Freienbach beim Steuerfuss von 75%.*
- Dadurch resultiert beim Kanton ein Steuerertrag von 68 Mio. Franken bei einem Steuerfuss von 170%.*
- Es wäre aber ein Steuerfuss von 179% für die Deckung der NFA-Zahlung nötig gewesen, also ein Steuerertrag von mindestens 71.6 Mio. Franken.*
- Aus diesem Zuzug entsteht folglich ein Fehlbetrag in der Kantonskasse von jährlich 3.6 Mio. Franken. Der Mehraufwand für den NFA, welcher diesen Zuzug auslöst, ist beim Kanton um 3.6 Mio. Franken nicht gedeckt.*
- Der kantonale Steuerertrag dieser Firma leistet nach Abzug des NFA-Beitrags somit auch keinen Beitrag an die übrigen Staatsausgaben.*
- Der Zuzug dieser finanzstarken Firma wirkt sich im Jahr 2016 mit Steuereinnahmen von 71.6 Mio. Franken vorerst positiv auf die Staatsrechnung aus. Erst in den Jahren 2020 bis 2023 und somit erst zeitlich verschoben wird der Zuwachs dieses hohen Ressourcenpotenzials zu einer höheren NFA-Zahllast führen und für den Kanton als Defizitgeschäft spürbar werden.*
- Somit wäre die Aussage von Staatswirtschaftskommissions-Präsident Kantonsrat Walter Duss nicht ganz korrekt bzw. nicht abschliessend, dass es bei der Erhöhung des Steuerfusses für*

*die Juristischen Personen von 170% auf 180% nur um 3 Mio. Franken gehe. Es kommen noch die NFA-bedingten Verluste aus allfälligen Zuzügen – wie vorstehend dargelegt – dazu.*

*Für die Beantwortung der nachstehenden Fragen – sinnvollerweise noch vor der Steuerfussdebatte im Kantonsrat am 14. Dezember 2016 – danke ich im Voraus.*

- 1. Stimmen die obigen Ausführungen, unter der Annahme, dass die Steuerzahlung dieser Firma in der Gemeinde Freienbach im 2016 30 Mio. Franken betrug?*
- 2. Wird der Steuerfuss beim Kanton weiterhin auf 170% belassen, wäre folglich jeder Zuzug einer Firma, welche das Ressourcenpotenzial des Kantons steigert, für den Kanton nach Abzug der NFA-Kosten ein Defizitgeschäft. Nur die Gemeinden und die Bezirke profitieren direkt und aktuell vom Zuzug solcher Firmen. Trifft diese Aussage so zu, sofern kein gleichzeitiger Zuzug von finanzkräftigen Mitarbeitern dieser Firma in den Kanton stattfindet?»*

## **2. Beantwortung der einzelnen Fragen**

2.1 Der Fragesteller vertritt die Auffassung, dass der Kanton Schwyz im Jahr 2016 aus der Gewinnbesteuerung einer zugezogenen finanzstarken juristischen Person zwar viel, aber immer noch weniger Kantonssteuern einnehme, als er auf dem besteuerten Gewinn NFA-Beiträge zu zahlen habe. Weiter betrachtet der Fragesteller im Hinblick auf die NFA-Kostendeckung neu zuziehender juristischer Personen das Belassen des Kantonssteuerfusses für juristische Personen bei 170% als Defizitgeschäft.

2.2 Das Finanzdepartement äussert sich aufgrund des Steuergeheimnisses nicht dazu, ob der Sachverhalt, welcher der Kleinen Anfrage zugrunde gelegt wird zutreffend ist. Die Fragen werden deshalb in allgemeiner Art beantwortet.

2.3 Die Auffassungen des Fragestellers sind unter dem Gesichtspunkt der so genannten Grenzmenge grundsätzlich korrekt. Die Grenzmenge sagt aus, wie viel Marge dem Kanton an den Gewinnsteuereinnahmen (inkl. Anteil an der direkten Bundessteuer) einer zugezogenen Gesellschaft verbleibt, wenn auf dem Gewinn die aktuelle NFA-Grenzabschöpfung berücksichtigt wird. Die NFA-Grenzabschöpfung bestimmt sich jährlich neu und für Unternehmensgewinne jeweils anders als für Einkommen oder Vermögen. Die Unternehmensgewinne des Jahres 2016 von juristischen Personen, wie auch alle anderen Steuerfaktoren wie Einkommen und Vermögen des Jahres 2016, werden zwar erst in den Jahren 2020–2022 für den NFA-Beitrag des Kantons Schwyz mitbestimmend sein. Im Hinblick auf eine kostendeckende NFA-Finanzierung ist es aus finanzplanerischen Gründen aber angezeigt, die aktuelle Steuerbelastung jeweils unter Berücksichtigung der aktuellen NFA-Grenzabschöpfung festzulegen. Die NFA-Grenzabschöpfung 2017 auf Gewinnen juristischer Personen wird im Vergleich zu derjenigen für das Jahr 2016 höher liegen, sich aber immer noch unter den Werten der Jahre 2013, 2014 und 2015 bewegen. Aktuell müsste der Kantonssteuerfuss zur NFA-Kostendeckung 176% betragen. Wird die NFA-Grenzabschöpfung des kommenden Jahres 2017 berücksichtigt, bedingte dies einen Kantonssteuerfuss von nahezu 180%.

2.4 Die Berechnung des NFA-kostendeckenden Kantonssteuerfusses ist abhängig von verschiedenen, auch ausserkantonalen Faktoren, welche sich zudem von Jahr zu Jahr ändern können. So hängt insbesondere die jeweilige NFA-Grenzabschöpfung für den Kanton Schwyz nicht zuletzt auch von der Entwicklung des Ressourcenpotenzials anderer Kantone ab. Dem Grundsatz nach trifft die Aussage des Fragestellers somit zu, wonach ein Steuerfuss für juristische Personen von 170% für den Kanton wegen dem NFA zu einem eigentlichen Negativeffekt führt. Dagegen lässt sich immerhin einwenden, bei der Festlegung der Steuerbelastung für juristi-

sche Personen und mithin des Kantonssteuerfusses seien auch die Steuereinnahmen aus dem Zuzug von Mitarbeitenden der entsprechenden Unternehmungen zu berücksichtigen. Weil Ansiedlungen juristischer Personen meistens auch von Wohnsitznahmen ihrer – teils recht einkommensstarker – Mitarbeitenden begleitet werden, ist diese Sicht nicht unbegründet und plausibel. Die Mitarbeitenden unterliegen der Einkommens- und Vermögenssteuer, welche im Kanton Schwyz betreffend NFA kostendeckend sind (positive Grenzmarke) und zusätzlich einen Beitrag an die übrigen Staatsaufgaben leisten.

Der Regierungsrat vertritt jedoch angesichts der nach wie vor angespannten Finanz- und Haushaltssituation des Kantons und der politischen Diskussion über Massnahmen zur Haushaltssanierung bekanntlich die Auffassung, dass eine Anhebung des Kantonssteuerfusses für juristische Personen angezeigt ist und ein Mittelabfluss aufgrund der negativen Grenzmarke verhindert werden muss.

### **Finanzdepartement des Kantons Schwyz**

Der Departementvorsteher:



Kaspar Michel, Landesstatthalter

Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (2; Sekretariat des Kantonsrates); Finanzdepartement (2); Steuerverwaltung; Medien.

Zustellung an die Medien: 12. Dezember 2016